

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Steuerstraftaten durch familiär verbundene Täter. Wie begegnen Polizei und Steuerfahndung der Clankriminalität?**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.06.2023 - Drs. 19/1767

an die Staatskanzlei übersandt am 28.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.07.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 26. Juni 2023 hat die Landesregierung einen Bericht zur Entwicklung der Clankriminalität vorgestellt. Innenministerin Daniela Behrens sagte im Rahmen einer Pressekonferenz, dass „Die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden dabei konsequent auf eine Null-Toleranz-Strategie (setzen). Das bedeutet erstens: hoher Kontrolldruck und zweitens: niedragschwelliges Einschreiten. Wir schauen hin, wenn kriminelle Mitglieder von Großfamilien ihre Macht zur Schau stellen und greifen konsequent ein.“

Ein besonderes Augenmerk liege dabei auf Verkehrs- und Gewerbekontrollen - auch unter Beteiligung kommunaler Behörden wie Ordnungs-, Finanz- und Bauämtern sowie der Gewerbeaufsicht. Ziel sei die eindeutige Botschaft und Realität, dass Rechtsverstöße jedweder Art mit aller Konsequenz verfolgt werden.

Nach mehreren Presseberichten beschäftigt sich auch die Steuerfahndung zunehmend mit dem Phänomen der Clankriminalität. Im Rahmen eines Besuchs des Finanzministers beim Finanzamt für Fahndung und Strafsachen in Hannover Anfang Mai äußerte der Vorsteher des Finanzamts, dass steuerliche Beanstandungen in diesem Milieu erheblich seien. Die Finanzverwaltung, so der Finanzminister, wolle zukünftig verstärkt auf den Einsatz neuer Technologien setzen.

Eine zentrale Rolle bei der Anwendung einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz spielen die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen und die Task-Force in der niedersächsischen Steuerverwaltung als Sonderreferat der Abteilung Steuer im Landesamt für Steuern Niedersachsen. Außerdem existiert eine Forschungs Kooperation mit der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg, die sich mit einer hochgradig automatisierten Datenintegrations- und Analyse-Plattform, die bei der Prüfvorbereitung und Fallauswahl unterstützt, befasst.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bekämpfung der Clankriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung bei der Polizei Niedersachsen dar. Die damit verbundenen Ziele bestehen insbesondere darin, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, den Bestand des Staates sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung zu garantieren und hierzu eine konsequente und effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Aufgrund dieser Zielsetzungen sind entsprechende Strukturen für eine umfassende Bekämpfungsstrategie geschaffen worden. Ausführlich wurde darüber durch die Landesregierung in der Drucksache 18/11510 vom 14.07.2022 sowie in der Vorlage 1 zur Drucksache 19/871 vom 05.06.2023 berichtet. Hervorzuheben sind die Erstellung einer Landesrahmenkonzeption auf Seiten der Polizei, welche ein umfassendes Maßnahmen-

bündel enthält, die Einführung einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rahmen der genannten Drucksachen verwiesen.

### **1. Was versteht die Landesregierung unter einem Clan? Was versteht die Landesregierung unter Clankriminalität?**

In Niedersachsen hat seit dem 01.02.2021 die in der „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ vom 17.11.2020 festgelegte zweiteilige Begriffsbestimmung Gültigkeit und bildet ebenfalls eine Grundlage für die polizeiliche „Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen“ vom 07.01.2022 (Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch):

Demnach besteht ein Clan aus einer Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist.

Kriminelle Clanstrukturen sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.

Darüber hinaus sind weitere Indikatoren für die Zuordnung von Personen und Ereignissen zur Clankriminalität maßgeblich. Hierbei wird unterteilt in primäre und sekundäre Indikatoren. Eine Unterteilung in primäre oder sekundäre Indikatoren erfolgt, da sich sekundäre Indikatoren oftmals erst bei tiefergehender Betrachtung eines Ereignisses oder im Rahmen weiterführender Ermittlungen ergeben. Die Indikatoren sind nicht so zu verstehen, dass sie alle vorliegen müssen, um Clankriminalität festzustellen. Es handelt sich vielmehr um Anhaltspunkte, die im Einzelfall mehr oder weniger stark ausgeprägt zutreffen.

Primäre Indikatoren sind

- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale,
- ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, welche durch ein hohes Mobilisierungspotenzial gestützt wird,
- das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff,
- das Voranstellen von familieninternen, oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten Normen über das Gesetz und die Verfassung,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft, die mitunter Aspekte einer Ghettoisierung bis hin zur inneren Abschottung enthält und ein bewusstes oder generelles Ablehnen der allgemeinen Rechtsordnung erkennen lässt,
- ein übertrieben selbstsicheres und dominantes Auftreten gegenüber der Polizei (insbesondere unter Anwesenheit Dritter bzw. nicht beteiligter Personen),
- das gezielte Einschüchtern von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie anderen Amts- und Mandatsträgern oder
- das rücksichtslose Nichtbeachten bestehender Rechtsvorschriften insbesondere im Verkehrsreich und im Zusammenhang mit hochwertigen Fahrzeugen.

Sekundäre Indikatoren sind

- eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz,
- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- die Duldung, Verteidigung, Förderung oder Verharmlosung von Straftaten von Clanangehörigen, zumeist unter der Prämisse, dass der Clan vom Verhalten finanziell oder ideell (Ehre, Ansehen, Einfluss) profitiert,

- die gezielte Einbindung von Personen als „Stroh Männer“, Kontaktpersonen und/oder Täter, die eben nicht in der jeweils in Rede stehenden verwandtschaftlichen Beziehung stehen bzw. eine andere ethnische Herkunft haben, um kriminelle Strukturen zu verschleiern,
- das erhebliche Streben nach Vermögen und Statussymbolen unter Missachtung der bestehenden Gesetze und Regelungen,
- eine in Teilbereichen endogame Heiratspraxis, d. h. Clanangehörige heiraten ausschließlich innerhalb des eigenen Clans,
- das Ausnutzen staatlicher Sozialsysteme oder staatlicher Leistungen oder
- die unklare Herkunft finanzieller Mittel oder in erkennbarem Widerspruch zu „offiziellen“ verfügbaren Geldern stehende Verwendung finanzieller Mittel.

**2. Was versteht die Landesregierung unter einer kriminellen Großfamilie? Welcher Anteil oder wie viele Mitglieder einer Familie müssen straffällig geworden sein, um als kriminelle Großfamilie zu gelten?**

In Niedersachsen werden bei der Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen ausschließlich kriminelle Angehörige von Clans betrachtet, da nicht alle Personen eines Clans per se kriminell sind.

**3. Ermöglicht die Software KONSENS bzw. GINSTER die Zuordnung eines Steuerpflichtigen zu einer bestimmten Familie? Kann in KONSENS bzw. GINSTER ein Verwandtschaftsverhältnis dargestellt werden?**

In GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) werden die „Stammdaten“ zu einem Steuerfall gespeichert, also z. B. der Name, die Anschrift und die Bankverbindung. Diese Daten bilden die Schnittstelle des integrierten und automatisierten Besteuerungsverfahrens und werden als Querschnittsinformationen anderen steuerlichen Fachverfahren zur Verfügung gestellt.

Weder GINSTER noch andere KONSENS-Verfahren bieten einen entsprechenden Anknüpfungspunkt zur Darstellung von Verwandtschaftsverhältnissen.

**4. Hat die Polizei unmittelbaren Zugriff auf GINSTER?**

Nein.

**5. Welche Steuern werden durch Clans wie hinterzogen oder verkürzt?**

Besondere Aufzeichnungen in Bezug auf die einzelnen Steuerarten werden von der Landesregierung nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 hingewiesen.

**6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bestandskräftige Steuerbescheide gegen Clanmitglieder vollstreckt werden können? Welche Maßnahmen zur Abschöpfung von Werten wurden hier bisher getroffen?**

Bestandskräftige Steuerbescheide werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstreckt. Besondere Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Abschöpfung von Werten von Clanmitgliedern werden nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 hingewiesen.

**7. Welche Maßnahmen zur behördenübergreifenden Bekämpfung von Clankriminalität plant die Landesregierung?**

Im Hinblick auf einen ganzheitlichen und vielfältigen Ansatz zur Bekämpfung der Clankriminalität kommt einer behörden- und ressortübergreifenden Netzwerkarbeit eine besondere Bedeutung zu. Daher wird durch die Polizei Niedersachsen die Einbeziehung von Netzwerkpartnern wie z. B. Meldebehörden, Ausländerbehörden, Jobcenter, Sozialämter, Schulen, Jugendämter, Zulassungsbehörden, Zoll, Finanzbehörden und Steuerfahndung sowohl bei Einsatzlagen als auch bei Ermittlungsverfahren grundsätzlich geprüft und alle relevanten Rechtsvorschriften und strafrechtlichen Nebengesetze genutzt, um den hohen Verfolgungsdruck gegenüber kriminellen Clanstrukturen aufrechtzuerhalten bzw. weiter aufzubauen.

Vor dem Hintergrund verschiedener Erscheinungsformen der Clankriminalität und einer regional unterschiedlichen Ausprägung und Relevanz des Phänomens ist es erforderlich, die Kompetenzen dort zu bündeln, wo diese Erscheinungsformen auftreten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Betroffenheit und Erforderlichkeit bestehen daher in Niedersachsen bereits auf regionaler bzw. lokaler Ebene vielfältige Netzwerke und Zusammenschlüsse verschiedenster Behörden einschließlich der Steuerverwaltung, und diese werden anlassbezogen weiter fortgesetzt.

Netzwerktreffen tragen dabei zu einem gemeinsamen Phänomenverständnis und behördenübergreifender Sensibilisierung bei. Darüber hinaus wird ein aktueller und bedarfs- sowie zielorientierter Informationsaustausch gewährleistet, aus dem die Durchführung von interdisziplinären Maßnahmen resultieren kann. Demnach werden auch sogenannte Verbundkontrollen durchgeführt und fortgesetzt, bei denen verschiedene Behörden oder Verwaltungszweige (z. B. Bau-, Ausländer-, Finanz- oder Gewerbeämter) gemeinsam Kontrollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchführen.

Der weitere Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt vor diesem Hintergrund sowohl anlassbezogen im Hinblick auf konkrete Verfahren als auch verfahrensübergreifend.

**8. Wie viele Clans gibt es in Niedersachsen? Wie viele Personen werden den einzelnen Clans zugeordnet?**

Die Anzahl von Clans wird durch die Landesregierung nicht erhoben, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**9. Welche räumlichen Schwerpunkte haben Clans in Niedersachsen?**

Siehe Antwort zur Frage 8.